

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2002

3981

**Strafprozessordnung
(Anpassung an das Bundesgesetz betreffend die
Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs)
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2002,

beschliesst:

I. Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 104. Die Untersuchungsbehörde kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB anordnen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gilt das BÜPF sinngemäss.

§ 104 a. Genehmigungsbehörde im Sinne des BÜPF ist der Präsident der Anklagekammer.

§ 104 b. Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Organisationseinheit einer Bezirksanwaltschaft, die mit der Durchführung der Triage der durch die Überwachung erlangten Informationen gemäss Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF beauftragt werden kann. Die damit betrauten Personen dürfen nicht mit den Ermittlungen befasst sein.

Die Triage gemäss Art. 4 Abs. 6 BÜPF erfolgt unter der Leitung des Präsidenten der Anklagekammer.

§§ 104 c–f werden aufgehoben.

§ 105. Gegen die Anordnung einer Überwachungsmassnahme kann beim Obergericht Beschwerde im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF erhoben werden. Die Vorschriften über das Rekurs-

verfahren gemäss §§ 402 ff. finden ergänzend Anwendung. Gegen den Entscheid des Obergerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig.

§ 106 e. Einer Genehmigung durch den Präsidenten der Anklagekammer bedürfen

Ziffern 1–3 unverändert.

Die verdeckten Ermittlungsmassnahmen müssen innert 24 Stunden dem Präsidenten der Anklagekammer mit den massgebenden Akten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Präsident der Anklagekammer entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der Massnahme. Er kann die Ernennung oder den Einsatz des verdeckten Ermittlers vorläufig oder unter Auflagen genehmigen, eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen. Der Entscheid ist endgültig.

II. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für Entscheide gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 17. Dezember 2001 aufgehoben.

Weisung

I. Allgemeine Bemerkungen

A. Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1) ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Das BÜPF gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen eines Strafverfahrens des Bundes oder eines Kantons. Es findet sodann Anwendung auf Überwachungsmassnahmen, die zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen angeordnet und durchgeführt werden. Das BÜPF regelt die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und das Verfahren. Nicht geregelt wird hingegen der noch im Vorentwurf vorgesehene Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB, für den in den kantonalen Strafverfahren die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnungen massgeblich bleiben.

B. Im Kanton Zürich sind die Voraussetzungen und das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte in den §§ 104, 104 a–f und 105 StPO geregelt.

C. Gemäss dem neuen Bundesgesetz darf die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einzig zur Aufklärung bzw. zur Verfolgung von Straftaten angeordnet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜPF). Nicht mehr zulässig ist der Einsatz zur Verhinderung einer strafbaren Handlung, wie dies gemäss Art. 179^{octies} Abs. 2 StGB und § 104 f StPO bis zum Inkrafttreten des BÜPF möglich und noch in Art. 1 Abs. 1 lit. b des Entwurfes des Bundesrates für ein Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BBl 1998 4306) vorgesehen war. Auf Grund des neuen Bundesgesetzes erübrigen sich im kantonalen Recht Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, weshalb die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung (§§ 104, 104 a–f und 105) in Bezug auf den Post- und Fernmeldeverkehr grundsätzlich nicht mehr anwendbar sind. Die Kantone haben lediglich noch die Zuständigkeiten für die im Rahmen ihrer Strafverfahren angeordneten und durchgeführten Überwachungsmassnahmen zu bestimmen. Es sind dies namentlich die zuständigen Behörden für die Anordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziffer 4 BÜPF) und die Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF) von Überwachungsmassnahmen, für die Leitung der Triage bei Überwachungsmassnahmen nach Art. 4 Abs. 3 BÜPF (Art. 4 Abs. 6 BÜPF) und für die Behandlung von Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen (Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF).

D. Mit Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für Entscheide gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 17. Dezember 2001 wurde gestützt auf § 70 GVG als zuständige Behörde für die Behandlung von Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF das Obergericht und für die Leitung der Triage gemäss Art. 4 Abs. 6 BÜPF der Präsident der Anklagekammer bestimmt. Diese Zuständigkeitsregelung soll nunmehr noch im Rahmen der laufenden Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung in die StPO integriert und der genannte Kantonsratsbeschluss aufgehoben werden können.

Anfangs Dezember 2001 eröffnete der Direktor der Justiz und des Innern daher eine Vernehmlassung zu einem Vorentwurf für eine Änderung der Strafprozessordnung (Anpassung an das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs). Bis Ende Januar 2002 gingen 17 Stellungnahmen von Gerichten, Behör-

den, politischen Parteien und Organisationen bei der Direktion der Justiz und des Innern ein (davon 5 Verzichte, 6 ohne weitere Bemerkungen). Die Darstellung des Vernehmlassungsergebnisses bzw. der Einwände erfolgt an passender Stelle.

E. Wie bereits erwähnt wurde im neuen Bundesgesetz auf eine Regelung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB verzichtet. Die Voraussetzungen für den Einsatz dieser Überwachungsmaßnahmen und das Verfahren richten sich damit grundsätzlich weiterhin nach kantonalem Recht. Immerhin ist auch der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten von Bundesrechts wegen nur dann zulässig, wenn unverzüglich eine richterliche Genehmigung eingeholt wird (Art. 179^{octies} Abs. 1 StGB). Zwar würde die bestehende Regelung betreffend die Voraussetzungen für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten und das Verfahren in §§ 104, 104 a–f und 105 StPO den bundesrechtlichen Anforderungen genügen. Eine einheitliche Regelungen für alle strafprozessualen Überwachungen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch des Verfahrens erscheint indessen sinnvoll. So soll für die Voraussetzungen des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte und das Verfahren das BÜPF sinngemäss gelten. Dies entspricht einerseits auch der Regelung des Bundes für seine Strafverfahren (Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege). Andererseits wird im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vom Juni 2001 vorgeschlagen, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten unter den gleich einschränkenden materiellen und formellen Voraussetzungen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zuzulassen (Begleitbericht zum Vorentwurf S. 197 f.). Dies hat jedoch zur Folge, dass auch technische Überwachungsgeräte nicht mehr für die Verhinderung einer Straftat, sondern nur zur Verfolgung einer strafbaren Handlung eingesetzt werden können. Angesichts der Tatsache, dass präventive Überwachungsmaßnahmen sehr selten eingesetzt werden (so auch Jürg Neumann, Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 179^{octies} StGB, ZStr 114 [1996] 396) und überdies gewisse Vorbereitungshandlungen in der Deliktliste von Art. 3 Abs. 2 BÜPF als selbstständige Delikte erfasst sind (Art. 260^{bis} StGB [strafbare Vorbereitungshandlungen], Art. 260^{ter} StGB [kriminelle Organisation] und Art. 180 StGB [Drohung]), kann auf die Möglichkeit der präventiven Überwachung verzichtet werden.

F. Werden die §§ 104, 104 a–f und 105 StPO, die heute die Voraussetzungen und das Verfahren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und den Einsatz technischer Überwachungsgeräte regeln, aufgehoben, ist § 106 e StPO, welcher für die Zuständigkeit und das Verfahren der richterlichen Genehmigung bei den angeführten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen auf § 104 b StPO verweist, zu ergänzen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 104 StPO:

Die Kompetenz der Untersuchungsbehörde zur Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und zum Einsatz technischer Überwachungsgeräte ist beizubehalten. Soweit die aufzuhebenden Bestimmungen der §§ 104, 104a–f und 105 StPO Regelungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs enthalten, werden sie in Absatz 2 von § 104 StPO durch einen Verweis auf das BÜPF ersetzt. Dass und weshalb für die Voraussetzungen und das Verfahren des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte das neue Bundesgesetz sinngemäss zur Anwendung gelangen soll, wurde bereits unter Ziffer I E. ausgeführt.

§ 104 a StPO:

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF muss die Überwachungsanordnung der vom Kanton bezeichneten richterlichen Behörde zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese Bestimmung soll den bisherigen Auftrag an die Kantone (in Art. 400^{bis} Ziffer 1 StGB), eine einzige für das Kantonsgebiet zuständige Genehmigungsbehörde zu bezeichnen, übernehmen (Botschaft des Bundesrates zu den Bundesgesetzen betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und über die verdeckte Ermittlung vom 1. Juli 1998 [BB1 1998 4269]). Die Zuständigkeit des Präsidenten der Anklagekammer für die Genehmigung der Überwachungsanordnung hat sich bewährt, ist sachgerecht und daher beizubehalten. Als Genehmigungsbehörde ist der Präsident der Anklagekammer für weitere Entscheide zuständig, die das BÜPF dieser überträgt (so namentlich Bewilligung von Direktschaltungen [Art. 3 Abs. 4 BÜPF], Rahmenbewilligung bei Personen, die in rascher Folge den Fernmeldeanschluss wechseln [Art. 4 Abs. 4 BÜPF], Bewilligung der Verwendung von Informationen über Berufsgeheimnisse [Art. 8 Abs. 4 BÜPF]).

§ 104 b StPO:

Zu Abs. 2:

Art. 4 Abs. 6 BÜPF schreibt vor, dass die Triage, d. h. das Ausscheiden von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlung nicht im Zusammenhang stehen, bei der Überwachung von Personen, die nach dem anwendbaren Strafverfahrensrecht als Träger eines Berufsgeheimnisses das Zeugnis verweigern können, unter der Leitung einer *richterlichen Behörde* erfolgen muss, die nicht mit den Ermittlungen befasst ist. Da die anordnende Behörde keine richterliche Instanz und zudem mit der Untersuchung befasst ist, fällt sie als Triagebehörde von

vornherein ausser Betracht. Diese Aufgabe ist vielmehr dem Präsidenten der Anklagekammer zuzuweisen. Einerseits erscheint es sinnvoll, dass die Triage unter der Leitung einer einzigen richterlichen Behörde erfolgt, zumal Fälle der Überwachung Angehöriger zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen sehr selten sind. Andererseits ist der Präsident der Anklagekammer auch zuständig für die Bewilligung der Verwendung von Informationen über Berufsgeheimnisse (Art. 8 Abs. 4 BÜPF). Schliesslich ist zwar fraglich, ob die Genehmigungsbehörde mit dem Ermittlungsdossier *befasst* ist (siehe französischer Text von Art. 4 Abs. 6 BÜPF: «... une autorité judiciaire qui n'est pas saisie du dossier d'enquête.»). Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Genehmigungsbehörde «mit den Ermittlungen befasst ist» bzw. ein Interesse an den Ermittlungen habe und deshalb für die Leitung der Triage nicht in Frage käme. Sie ist denn auch nicht an der Führung des entsprechenden Strafverfahrens beteiligt. Bei der Triage handelt es sich vielmehr gewissermassen um die Überwachung der festgelegten Rahmenbedingungen der genehmigten Überwachung. Es ist auch sonst kein Grund ersichtlich, weshalb die Genehmigungsbehörde nicht auch als Triagebehörde walten dürfte. Insbesondere sind die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken des Zürcher Anwaltsverbandes und der Sozialdemokratischen Partei gegen diese Regelung unbegründet. Gemäss ihrer Auffassung sei die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer durch die Genehmigung der Überwachungsanordnung zumindest indirekt am Ermittlungsverfahren beteiligt, indem sie oder er beim Entscheid auch die Verdachtslage überprüfen müsse. Dies lasse den Anschein der Befangenheit infolge Vorbefassung erwecken. Würde der Argumentation der beiden Vernehmlassungsteilnehmer gefolgt und würde die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer durch ihren oder seinen Genehmigungsentscheid ihre Unabhängigkeit verlieren, dürfte sie oder er im gleichen Verfahren weder über eine Verlängerung der Überwachung noch über die Genehmigung einer weiteren Überwachungsanordnung befinden, ohne sich Befangenheit vorwerfen lassen zu müssen. Befangenheit liegt hier jedoch gemäss herrschender Praxis nicht vor.

Der Zürcher Anwaltsverband und die Sozialdemokratische Partei schlagen sodann vor, die heutige Regelung in § 105 Abs. 3 StPO auf die Triage der Überwachungsergebnisse anzuwenden. Die Leitung der Triage bei der Überwachung von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern soll demnach nach dem Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei und des Zürcher Anwaltsverbandes unter Beizug einer oder mehrerer Vertrauenspersonen erfolgen. Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis sei für Drittpersonen, die mit der Verschwiegenheit der Berufsgeheimnisträgerin oder des Berufsgeheimnisträgers rechnen dürfen, ausserordent-

lich entscheidend. Gemäss den Angaben heutiger Funktionsträger und aus den Ausführungen Jürg Neumanns (a. a. O., S. 415 f.) zu schliessen, kam es zumindest in den letzten zwölf Jahren zu keinem Entscheid des Präsidenten der Anklagekammer unter vorheriger Anhörung von Vertrauenspersonen. Eine Praxis zu dieser Bestimmung fehlt mithin, weshalb auf diesbezügliche Erfahrungen nicht zurückgegriffen werden kann. Auch die Materialien zu § 105 StPO geben diesbezüglich nichts her (Antrag des Regierungsrates für ein Gesetz betreffend den Strafprozess [Strafprozessordnung] [Änderung] vom 30. Dezember 1981, Amtsblatt 1982 I S. 167 und 172). Ein Grund dafür dürfte darin liegen, dass die Anhörung von Vertrauenspersonen nur auf Fälle beschränkt ist, in denen Zweifel vorliegen, ob Aufzeichnungen und Abschriften Berufsgeheimnisse enthalten. Solche Zweifel sind in den vergangenen Jahren offenbar nie aufgetreten. Würde die Anwendung dieser Regelung nunmehr auf die Triage bei der Überwachung von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgerinnen und -trägern ausgedehnt und würde der Beizug von Vertrauenspersonen für die Leitung der Triage zur Pflicht, führte dies aus nahe liegenden Gründen zu einem noch schwerfälligeren und zeitaufwendigeren Verfahren, das eine vernünftige Untersuchungsführung erschwert oder – wenn rasches Handeln geboten ist – verunmöglicht. Da für den gesamten Bereich der Überwachungsmassnahmen schliesslich absolute Geheimhaltung geboten ist, stellt der Beizug von weiteren Personen auch immer ein zusätzliches Risiko für Pannen dar (vgl. auch Jürg Neumann, a. a. O., S. 417 f.). Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Ausdehnung des heutigen § 105 Abs. 3 StPO abzulehnen.

Zu Abs. 1:

Was die Durchführung der Triage nach Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF anbelangt, so wurde in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft aufgefordert worden sei, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit mit dieser Aufgabe – soweit nötig – der Untersuchungsbehörde angehörende Personen betraut werden können, die nicht an der Führung des betreffenden Strafverfahrens beteiligt sind und idealerweise einer anderen Amtsstelle angehören. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 hat der I. Staatsanwalt die Abteilung T (Transportabteilung) der Bezirksanwaltschaft Zürich als Triagestelle im Sinne von Art. 4 BÜPF bezeichnet. Diese Amtsstelle soll die Triage im Falle von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgerinnen und -trägern nach den direkten Weisungen des Präsidenten der Anklagekammer ausüben.

Während das Obergericht und die Grüne Partei diese Regelung ins Gesetz aufnehmen möchten, widersetzt sich der Zürcher Anwaltsver-

band dieser Lösung entschieden bzw. erachtet die Sozialdemokratische Partei diese Lösung bezüglich der Triage in Fällen der Überwachung von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgerinnen und -trägern als fragwürdig. Dies auch dann, wenn gemäss dieser Regelung die mit der Triage beauftragte Abteilung der Bezirksanwaltschaft nicht mit der Untersuchungsführung im konkreten Fall befasst wäre und damit dem Buchstaben des BÜPF nachgelebt würde. Der Zürcher Anwaltsverband und die Sozialdemokratische Partei halten dafür, nur wenn die Personen, welche die Triage durchführen, direkt der Leitung der Triage unterstellt seien und dieser Behörde angehören, wie z. B. eine Obergerichtssekretärin oder ein Obergerichtssekretär, sei sichergestellt, dass das Berufsgeheimnis nur so weit tangiert werde, als es für die Untersuchungsführung tatsächlich notwendig sei. Daher sei es der Leitung der Triage zu untersagen, bei der Überwachung von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern mit der Aufgabe der Ausscheidung der Überwachungsergebnisse Angehörige der Ermittlungs- oder Untersuchungsbehörde zu betrauen. Das Misstrauen der beiden Vernehmlassungsteilnehmer bezüglich der Verschwiegenheit von Angehörigen der Untersuchungsbehörde ist unbegründet. Einerseits gilt das Amtsgeheimnis auch gegenüber Angehörigen einer anderen Amtsstelle. Andererseits hat die Leitung der Triage durch entsprechende Weisungen sicherzustellen, dass die ermittelnde Behörde keine Kenntnis von Berufsheimnissen erlangt bzw. sind die Personen, die mit der Triage beauftragt sind, auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nochmals ausdrücklich hinzuweisen. Vor allem aber erscheint es nicht sinnvoll, in Fällen der Überwachung von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgerinnen und -trägern eine Obergerichtssekretärin oder einen Obergerichtssekretär mit der Durchführung der Triage zu betrauen. Ihnen fehlt es in der Regel insbesondere an der für diese Aufgabe notwendigen Erfahrung im Ermittlungsbereich. Da die hier interessierende besondere Form der Überwachung in der Praxis äusserst selten ist – in den letzten zwei Jahren kam im Kanton Zürich ein solcher Fall vor –, können sie diese Erfahrung auch nicht erlangen. Auch mit der Triage gemäss Art. 4 Abs. 6 BÜPF sollen daher – soweit notwendig – Angehörige der Untersuchungsbehörden bzw. der Bezirksanwaltschaften betraut werden können. In diesen Fällen haben sie die Triage nach den Weisungen des Präsidenten der Anklagekammer auszuüben. Die Staatsanwaltschaft trifft die notwendigen organisatorischen Massnahmen, damit mit der Durchführung der Triage der Bezirksanwaltschaften angehörende Personen betraut werden können, die nicht an der Führung des betreffenden Strafverfahrens beteiligt sind und idealerweise einer anderen Amtsstelle angehören; sie bezeichnet die für die Triage zuständige Organisationseinheit.

§§ 104 c–f StPO:

Für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und zum Einsatz technischer Überwachungsgeräte gilt das BÜPF bzw. soll das neue Bundesgesetz für sinngemäss anwendbar erklärt werden. Die Zuständigkeiten werden überdies neu in den §§ 104, 104 a und 104 b StPO geregelt. Die §§ 104 c–f StPO sind daher aufzuheben.

§ 105 StPO:

Gemäss Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF kann gegen Überwachungsanordnungen von kantonalen Behörden bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde innert 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Überwachung geführt werden. Beschwerdeberechtigt sind Personen, gegen die sich die Überwachung gerichtet hat oder die den überwachten Fernmeldeanschluss oder die Postadresse mit benützt haben. Als zuständige Beschwerdeinstanz gegen Überwachungsanordnungen ist das Obergericht zu bezeichnen. Selbstverständlich ist der Präsident der Anklagekammer, der die Überwachung genehmigt hat, von der Mitwirkung in einem Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. Soweit das Beschwerdeverfahren nicht durch das BÜPF geregelt ist, finden die Vorschriften über das Rekursverfahren gemäss §§ 402 ff. StPO ergänzend Anwendung. Gegen den Entscheid des Obergerichts soll im Kanton kein weiteres Rechtsmittel erhoben werden können. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Rechtsmittelentscheid wird demnach ausgeschlossen, soweit sie nicht ohnehin unzulässig wäre.

§ 106 e StPO:

Gemäss der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Bestimmung (vgl. Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Januar 2001) bedürfen gewisse verdeckte Ermittlungsmassnahmen einer richterlichen Genehmigung im Sinne von § 104 b StPO. Da der heutige § 104 b StPO aufzuheben ist, ist die Zuständigkeit zur Genehmigung und das Genehmigungsverfahren an Stelle des Verweises neu direkt in § 106 e StPO zu regeln. Die Regelung lehnt sich an den bisherigen § 104 b StPO und den Entwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 1. Juli 1998 (BBl 1998 4317 ff.) an. Zwar soll der Entwurf des Bundesrates gemäss den Anträgen der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 7. November 2001 einige wesentliche Änderungen erfahren. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese durch die Kommission für Rechtsfragen beantragte Fassung des BVE die endgültige ist. Auf eine Anpassung der erst am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Bestimmungen an den vorläufigen Stand des eidgenössischen Gesetzgebungsverfahrens ist daher

zu verzichten. Dies umso mehr, als die kantonale Regelung betreffend die verdeckte Ermittlung mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung einer weiteren Überarbeitung bedarf. Zu Recht hat schliesslich das Obergericht angeregt, auf den im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen letzten Absatz von § 106 e StPO, wonach eine Verlängerung einer befristeten verdeckten Ermittlungsmassnahme vor Fristablauf beim Präsidenten der Anklagekammer zu beantragen ist, zu verzichten, da er eine Selbstverständlichkeit regelt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Zürich 19. Juni 2002

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi